



08.12.2016

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 386

Informationen über die grenzüberschreitende Vollstreckung von Forderungen in EU/EFTA-Staaten

Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind im Bereich der Koordinierung der Sozialen Sicherheit die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 anwendbar¹.

Im Rahmen des revidierten EFTA-Übereinkommens wendet die Schweiz auch im Verhältnis zu den EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 an.

Gestützt auf diese Verordnungen ist der grenzüberschreitende Einzug von Beiträgen, die einem Träger eines Mitgliedstaates geschuldet werden, und die Rückforderung nichtgeschuldeter Leistungen, die von dem Träger eines Mitgliedstaates gewährt wurden, in EU/EFTA-Staaten möglich. Massgebliche Regelungen in Bezug auf die Verwaltungshilfe bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Forderungen finden sich in Artikel 84 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und in den Artikeln 71 ff. der Verordnung (EG) Nr. 987/2009. Diese Bestimmungen erlauben es den AHV-Ausgleichskassen, ihre Forderungen durch ortsansässige Stellen im EU/EFTA-Ausland vollstrecken zu lassen. Schweizer Beitrags- oder Rückerstattungsforderungen können durch die AHV-Ausgleichskassen mittels eines Beitreibungersuchens bei der zuständigen ausländischen Stelle eingereicht werden.

Ein Merkblatt über die grenzüberschreitende Vollstreckung von Forderungen in EU/EFTA-Staaten, das Beitreibungersuchen SED R017 und das Auskunftersuchen SED R012 sind auf dem passwortgeschützten AHV/IV-Extranet aufgeschaltet.

¹ SR 0.831.109.268.1 und 0.831.109.268.11; diese Bestimmungen sind im Verhältnis zu Kroatien nicht anwendbar.